



Gesangverein „Frohsinn“ 1869 Ockstadt e.V.

Gemischter Chor • Cantiamo • Kinderkreis
Musikzug • Jugendblasorchester • Jagdhorngruppe • Blockflötengruppe



Deutscher Sängerbund

SATZUNG

des Gesangvereins „Frohsinn“ 1869 Ockstadt e. V.

Stand: 6. März 2010

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen

Gesangverein „Frohsinn“ 1869 Ockstadt e. V.

und hat seinen Sitz in 61169 Friedberg-Ockstadt. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg (Hessen) unter der laufenden Nummer 500 eingetragen.

- (2) Der Verein gehört dem **Hausberg-Wettertal-Sängerbund** im **Hessischen Sängerbund e. V.** (HSB) und dem **Hessischen Musikverband e. V.** (HMV) als Mitglied an.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich in Gemischter Chor, Kleiner Chor, Musikzug, Jagdhorngruppe und Kinderkreis.
- (2) Der Verein pflegt das Volkslied, den Chorgesang und die Instrumentalmusik. Er will durch Darbietung wertvoller Konzerte und sonstiger musikalischer Veranstaltungen bei der interessierten Hörschaft im Allgemeinen und bei seinen Mitgliedern und Freunden im Besonderen den Sinn für gutes Kunstgut wecken, das Interesse vertiefen und damit zur Volksbildung beitragen. Er stellt sich somit selbstlos in den Dienst der Öffentlichkeit und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch
1. Pflege des Liedgutes, des Chorgesanges und der Instrumentalmusik sowie durch Mitwirkung bei öffentlichen Veranstaltungen;
 2. Veranstaltung von Konzerten, Konzertreisen und Vorträgen. Die Konzerte werden in der Hauptsache von den Mitgliedern selbst dargeboten und müssen ein der volkskulturellen Arbeit entsprechendes Niveau erreichen.
 3. Regelmäßige, wöchentliche Übungsstunden der Chorgruppen, des Musikzuges und der Jagdhorngruppe sowie Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen.
- (4) Die Erreichung dieses Zieles vollzieht sich auf der Grundlage des Amateurgedankens, ohne Bevorzugung einer politischen, konfessionellen, beruflichen oder rassischen Richtung.

- (5) Für seine Kinder- und Jugendgruppen versteht sich der Verein als Organisator der Jugendpflege. Den Kindern und Jugendlichen soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige musikalische, geistige und sittliche Erziehung zuteil werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Gesangverein „Frohsinn“ 1869 Ockstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) vom 1. Januar 1979.

§ 4

Verwendung der Finanzmittel

- (1) Etwa erzielte Überschüsse, Zuwendungen und Mitgliedsbeiträge des Vereins dürfen nur zur Durchführung des Zwecks und der Aufgabe im Sinne des § 2 und der sonst zutreffenden Ziele dieser Satzung verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder der Vereinsorgane kann eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung abgerechnet werden. Ehrenamtsträger können eine pauschale Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtsfreibetrag) erhalten.

§ 5

Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied kann jede stimm- oder instrumentalbegabte Person werden. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne aktiv zu sein.
- (3) Zur Aufnahme ist dem Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen. Mit der Unterschrift der Beitrittserklärung werden die Vereinssatzung sowie die Bereitwilligkeit, Beschlüsse der Vereinsorgane auszuführen, anerkannt. Dies gilt auch für alle sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss.

- (2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jederzeit oder durch Bekanntgabe eines Austrittstermins erfolgen. Für das Austrittsjahr bleibt das Mitglied zur Zahlung des Jahresbeitrags verpflichtet. Monatlich anteilige Erstattungen oder Nacherhebungen sind ausgeschlossen.
- (3) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Auf die Erhebung rückständiger Mitgliedsbeiträge wird gegenüber Erben verzichtet. Bereits erhobene Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (4) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand nach vorangegangener Anhörung des Ehrenrates ausgeschlossen werden.
- (5) Der Ausschluss kann vorgenommen werden
 1. bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
 2. bei vorsätzlicher Nichtbeachtung der Vereinsbeschlüsse und der Satzung,
 3. bei Beitragsrückständen, sofern Mahnungen und Beteiligungen fruchtlos enden.
- (6) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Einschreibebrief oder durch persönliche Aushändigung bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Einschreibebriefes oder der persönlichen Aushändigung beim Vorstand eingelegt werden.

Die Mitgliederversammlung, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.
- (7) Das ausgeschlossene Mitglied schuldet dem Verein im Jahr des Ausschlusses in jedem Fall den Jahresbeitrag.
- (8) Mit dem freiwilligen Ausscheiden oder dem Ausschluss aus dem Verein erlischt für das Mitglied auch die Mitgliedschaft in allen Verbänden, denen der Verein angeschlossen ist. Das Mitglied verliert sämtliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem Verein.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die aktiven Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Übungsstunden und Sonderproben teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.
- (2) Die Mitglieder haben sich in der Öffentlichkeit diskriminierender Äußerungen über das Vereinsgeschehen zu enthalten, um nicht die Arbeit des Vorstandes, insbesondere die des Vorsitzenden, unnötig zu erschweren oder dadurch die Erreichung der Vereinsziele zu gefährden (vgl. § 6 Abs. 5 Pkt. 1).

§ 8 Ehrung von Mitgliedern

- (1) Die Mitglieder werden nach den Richtlinien des Hessischen und des Deutschen Sängerbundes sowie nach den Richtlinien des Hessischen Musikverbandes geehrt.
- (2) Der Vorstand kann abweichend hiervon vereinsinterne Regelungen für die Ehrung von Mitgliedern treffen.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft wird vergeben
 1. bei 40 Jahren aktiver Vereinszugehörigkeit,
 2. bei 50 Jahren fördernder Vereinszugehörigkeit,
 3. bei besonderen Verdiensten für den Verein auf Beschlussvorschlag des Vorstandes, dem die Mitgliederversammlung zustimmen muss. Vor dem Beschlussvorschlag hat der Vorstand den Ehrenrat anzuhören.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

- (1) Alle Mitglieder haben den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, so lange sie dem Verein angehören.

§ 11 Soziale Härtefälle

- (1) Bei sozialen Härtefällen (Wehrdienst oder gleichwertiger Ersatzdienst, Krankheit, kinderreiche Familie, unverschuldet in Not geratene Mitglieder etc.) kann einem Mitglied auf Antrag durch Vorstandsbeschluss Beitragsfreiheit auf Dauer oder auf Zeit gewährt werden.

§ 12 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ und Beschlussgremium,
 2. der Vorstand als ausführendes Organ,
 3. der Ehrenrat.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen; im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dieser es für erforderlich hält.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Aus dringendem Anlass kann die Ladefrist auf drei Tage verkürzt werden.
Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem seiner Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses zur Auflösung des Vereins oder des Austritts aus den Dachverbänden, mit einfacher Mehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
 2. Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung des Vorstandes,
 3. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes sowie die Wahl eines Wahlleiters,
 4. Wahl des Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren,
 5. Wahl von zwei Rechnungsprüfern auf die Dauer von zwei Jahren,
 6. Festsetzung des Mitgliederbeitrages auf Vorschlag des Vorstandes,
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
 8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 9. Entscheidung über die Berufung nach § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 6 der Satzung,
 10. Wahl des Ehrenrates.
- (5) Jedem Mitglied steht das Recht zu, vor Zustimmung zur Tagesordnung durch die Versammlung Anträge mündlich oder schriftlich einzubringen und deren Aufnahme in die Tagesordnung zu verlangen.
Anträge, die die Änderung der Satzung betreffen, sind vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.
- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr, wählbar sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr für den geschäftsführenden Vorstand und ab dem 16. Lebensjahr für den Beirat.

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem geschäftsführenden Vorstand und
 2. dem Beirat, gebildet aus
 - drei Mitgliedern des Gemischten Chores,
 - drei Mitgliedern des Musikzuges, einschließlich Jagdhorngruppe,
 - drei Mitgliedern des Kleinen Chores,
 - einem Betreuer des Kinderkreises,
 - einem/einer Jugendvertreter(in),
 - zwei fördernden Mitgliedern.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 1. der Vorsitzende oder die Vorsitzende,
 2. zwei stellvertretende Vorsitzende, 1 Vertreter(in) aus den Chorgruppen und 1 Vertreter(in) aus dem Musikzug oder der Jagdhorngruppe,
 3. zwei Schriftführer sowie
 4. zwei Kassenführer.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende in Verbindung mit einem Stellvertreter oder ein stellvertretender Vorsitzender in Verbindung mit einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied.
- (4) Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand einem der übrigen Vorstandsmitglieder mit dessen Einvernehmen die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstands übertragen. Eine Ergänzungswahl bei der nächsten Mitgliederversammlung ist zulässig.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit geschlossen zurücktreten. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands kommissarisch im Amt, um die Vereinsgeschäfte fortzuführen.
- (6) Der Vorstand unterstützt den Vorstandsvorsitzenden in der Leitung des Vereins. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen, die Gesangs- und Übungsstunden der Chorgruppen, des Musikzuges und der Jagdhorngruppe im Einvernehmen mit dem Chorleiter und dem Dirigenten festzulegen sowie Sonderausschüsse zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen.

Der Vorstand, insbesondere der Vorsitzende, kann sich jederzeit den Rat und die Unterstützung fachkundiger Mitglieder einholen.

Der Vorstand hat eine Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes vorzunehmen. Er kann diese durch eine Geschäftsordnung regeln.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die schriftliche Einberufung kann unter Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen. Die Einberufungen sind an keine Fristen gebunden.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

(9) Die Vorstandswahl:

Die Neuwahl des Vorstandes hat grundsätzlich in geheimer Wahl zu erfolgen.

Ausnahmen sind nur zulässig, wenn:

- eine Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder vorgeschlagen wird und die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zugestimmt hat oder
- wenn nur ein Wahlvorschlag für ein Vorstandsamt eingegangen ist.

In diesen Fällen ist durch Handzeichen abzustimmen.

§ 15 Der Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die das 50. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein mindestens fünf Jahre als aktives Mitglied angehören. Wer in den Ehrenrat gewählt ist, darf kein Vorstandsamt innehaben.
- (2) Der Ehrenrat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Er hat ein Anhörungsrecht bei Ausschluss eines Mitgliedes und bei der Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (4) In strittigen Fällen hat er auf Ersuchen des Vorstandes eine Ordnungs- und Entscheidungsfunktion wahrzunehmen.

§ 16 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17 Chorleiter und Dirigent

- (1) Der Vorstand bestellt Chorleiter, Dirigent und Übungsleiter. Er regelt deren Funktionen und Aufwandsentschädigungen. Weitergehende Maßnahmen (z. B. Entlassungen bzw. Neueinstellungen) obliegen ebenfalls dem Vorstand.

§ 18 Vereinskleidung

- (1) Wird einheitliche Kleidung für die Chorgruppen, Musikzug und Jagdhorngruppe oder Kinderkreis vom Verein angeschafft, bleibt sie Eigentum des Vereins, auch wenn das Mitglied einen Teil der Kosten selbst zu tragen hat.
- (2) Bei Beendigung der aktiven Mitgliedschaft ist dem Verein die Vereinskleidung zurückzugeben.

- (3) Wird die Vereinskleidung zurückgegeben, besteht kein Anspruch auf Auszahlung des Eigenanteils.

§ 19 Austritt aus den Verbänden

- (1) Der Austritt aus den Dachverbänden, denen der Verein angeschlossen ist, kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.

§ 20 Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Das Vereinsvermögen wird während des Bestehens des Vereins ausschließlich im Interesse des Chorgesangs, der Musik, der Kunst- und Jugendpflege sowie der Volksbildung verwandt.
- (2) Durch Mitgliedschaft erwirbt niemand einen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die §§ 738 – 740 BGB finden keine Anwendung.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern erfolgen. Eine Anwesenheitsliste ist zu führen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Behindertenhilfe Wetterau e. V.“, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die vorliegende Neufassung der Satzung vom 1. April 2006 ist in der Mitgliederversammlung am 6. März 2010 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. April 2006 außer Kraft.

Friedberg-Ockstadt, den 6. März 2010